

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 SFDR)

Wir sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) verpflichtet anzugeben, inwiefern die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht. Die Berücksichtigung und Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmens- oder Fondsebene wird im Vergütungssystem nicht explizit behandelt. Diese Aspekte können die Vergütungspolitik und -praxis nur indirekt beeinflussen, indem sie Teil der allgemeinen Risikostrategie oder individueller Zielvereinbarungen sind.